

»Kannitverstan!«

## Die Behandlung fremdsprachiger Patienten

**Bevor ein Patient behandelt wird, muss er aufgeklärt werden. Soweit – so gut. Was aber, wenn diese Aufklärung mangels sprachlicher Verständigungsmöglichkeiten nicht durchgeführt werden kann?**



FOTO: PRIVAT

**Heike Nagel**

**S**pätestens seit dem Zustrom der Menschen aus Ländern wie Syrien, Eritrea oder Afghanistan, die ihre Heimat verlassen und nach Deutschland flüchten mussten, sehen sich mehr und mehr zahnärztliche Praxen mit dieser Frage konfrontiert.

Allein das Ausfüllen bzw. Auswerten des Anamnesebogens stellt dann schon für Patient und Zahnarzt eine Herausforderung dar. Aber insbesondere dann, wenn es um das Thema »Aufklärung« geht, fragen sich viele Zahnärztinnen und Zahnärzte zu Recht, wie sie damit umgehen sollen.

Um diese Frage zu beantworten, muss man sich erst einmal klar machen, wie der zahnärztliche Heileingriff rechtlich einzuordnen ist.

### **Der zahnärztliche Heileingriff**

Der zahnärztliche Heileingriff stellt zunächst einmal eine Körperverletzung dar. Eine Körperverletzung kann Schadenersatzansprüche, aber auch eine Strafverfolgung nach sich ziehen. Erteilt aber der Patient seine Einwilligung, ist also mit dem Eingriff einverstanden, ist das Handeln des Zahnarztes gerechtfertigt.

Der Patient wiederum kann aber nur wirksam einwilligen, wenn er entsprechend aufgeklärt worden ist. Das bedeutet auch, dass er verstanden hat, welche Maßnahmen erforderlich sind und ergriffen werden sollen und die Bedeutung und den Umfang derselben einschätzen kann.

Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten kann aber eine wirksame Einwilligung des Patienten nicht vorausgesetzt werden. Hat der Patient die Maßnahmen nicht verstanden und kann er die Bedeutung des Eingriffes aufgrund der Sprachbarriere nicht einschätzen, kann er folglich auch keine wirksame Behandlungseinwilligung abgeben.

### **Was tun?**

Ist bei dem Patienten ein gewisses Maß an Deutschkenntnissen vorhanden, ist der Behandler dennoch verpflichtet, nachzufragen, ggf. auch mittels entsprechender Rückfragen, ob der Patient die Erläuterungen vollumfassend verstanden hat. Das bedeutet, dass der Behandler sich *vergewissern* muss, ob der Patient seine Erläuterungen verstanden hat. Gerade in solchen Fällen sollten Sie unbedingt auf eine lückenlose und sehr ausführliche Dokumentation achten!

Stellt der Zahnarzt hingegen fest, dass der Patient ihn nicht versteht, dann muss er im Zweifel die Behandlung ablehnen. Auch dieser Umstand sollte ausführlich dokumentiert werden.

Alternativ kann eine sprachkundige Person bzw. ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Von Vorteil ist in solchen Fällen natürlich, wenn z.B. ein Mitarbeiter der Praxis der entsprechenden Sprache mächtig ist. Das spart Zeit und Kosten.

Die Bereitstellung eines Dolmetschers stellt keine Pflicht des Zahnarztes dar! Diese Aufgabe obliegt dem Patienten.

Ob die Kosten für einen Dolmetscher vom Sozialamt der zuständigen Stadt oder Gemeinde übernommen werden, muss auf Antrag dort geprüft werden. Der Patient muss sich dafür an die entsprechend zuständige Behörde wenden.

### **Akuter Schmerzfall**

Erscheint der Patient mit einem schweren, akuten Problem, muss der Zahnarzt schnell entscheiden: Liegt hier eine Situation vor, in der sofort behandelt werden muss, oder kann die Angelegenheit auf »später« verschoben werden.

Als Faustregel kann man sich dabei merken: Je dringlicher der Handlungsbedarf, desto geringer sind die Anforderungen an die Aufklärung. Will heißen: Liegt ein akuter, unaufschiebbarer Notfall vor, kann eine Aufklärung unter Umständen sogar völlig entbehrlich werden.

Auch wenn diese Situation beim Zahnarzt wahrscheinlich eher selten der Fall ist, gilt auch bei solchen Sachlagen: Dokumentieren Sie sorgfältig, damit später in Zweifelsfällen der Vorgang lückenlos nachvollzogen werden kann.

### **Fazit:**

Wenn ein Patient die Aufklärung nicht versteht, oder Sie sich nicht sicher sein können, dass er Ihre Ausführungen verstanden hat, sollten Sie die Behandlung ablehnen.

Alternativ können Sie eine sprachkundige Person hinzuziehen. Das kann

z.B. eine Kollegin/eine Kollege oder ein/e Mitarbeiter/in sein, die/der zufällig der entsprechenden Sprache mächtig ist, oder auch ein Dolmetscher. Wegen der Kostenübernahme dafür ist das zuständige Sozialamt zu befragen.

Weitere hilfreiche Tipps bzw. Hinweise zur Behandlung von Flüchtlingen finden Sie im Übrigen auch in der aktuellen Ausgabe der »Zahnärztlichen Mitteilungen« (ZM), Ausgabe Nr. 18, auf Seite 28/29.

### **Und abschließend noch ein Tipp zum Thema Anamnesebogen:**

Schauen Sie mal ins Internet. Dort sind bereits Anamnesebögen in verschiedenen Sprachen zum Download bereitgestellt.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen hierzu haben. Frau Nagel, Telefon (05 11) 8 33 91-110, hilft Ihnen gern weiter. \_HEIKE NAGEL

ASSISTENTIN DES JUSTITIARS